Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Ausnahmegenehmigungen (B)
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns
Mo, Di, Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-81 54,
-1 46 14, -1 46 84
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64
soer.nuernberg.de

Antrag gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zur Bewilligung von EU-Parkerleichterungen für Behinderte

Antragsteller/in

Name		Vorname		Geburtsdatum
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon		E-Mail		

Hinweis: Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht haben.

☐ Ich stelle zum ersten Mal einen Antrag.
☐ Ich möchte meine bestehende Parkerleichterung verlängern.
☐ Ich möchte meine bestehende Parkerleichterung verlängern und besitze einen personenbezogenen Parkplatz mit der Nummer: _____

Ich bestätige hiermit, folgende Voraussetzungen zu erfüllen.
Sofern Sie keine dieser Voraussetzungen erfüllen, kann keine Parkerleichterung erteilt werden.

Bitte ankreuzen:

☐ Merkzeichen „aG“
☐ Merkzeichen „Bl“
☐ Schwerbehindert mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Einschränkungen

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- **Kopie des Personalausweises (Vorderseite und Rückseite)**
- **Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorderseite und Rückseite)**
 oder
 Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales (bei Amelie, Phokomelie oder vergleichbarer Erkrankung)
- **1 Passbild**

Bei Antragstellung durch einen/eine Vertreter/in ist ein Betreuerausweis oder Vollmacht des/der Bevollmächtigten vorzulegen.

Laufzeit: Die Parkerleichterung wird für die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises – jedoch längstens für 5 Jahre – erteilt.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis EU-Parkerleichterung

Datensicherheit
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 231 - 76 37
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
EU-Parkerleichterung für Behinderte
§46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Weitergabe von Daten
Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

Übermittlung an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
von fünf Jahren für die Parkerleichterung

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind die Daten für die EU-Parkerleichterung für Behinderte erforderlich.
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung
Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen.
Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.